

Verkaufsbedingungen

- 1 Allgemeines, Schriftform
 - 1.1 Dem Verkauf unserer Ware und unseren sonstigen Leistungen liegen ausschließlich die nachstehenden Vertragsbedingungen zugrunde, auch wenn wir abweichenden Einkaufsbedingungen des Käufers, die wir hiermit ausdrücklich ablehnen, nicht im Einzelfall widersprochen haben. Spätestens mit der Annahme unserer Ware oder sonstigen Leistung gelten die Verkaufsbedingungen durch den Käufer, selbst im Falle eines vorangegangenen Widerspruchs, als vorbehaltlos angenommen.
 - 1.2 Abweichungen von den Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Einwilligung für jeden einzelnen Vertrag.
 - 1.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmung entspricht.

- 2 **Preise, Versand und Gefahrübertragung**
 - 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, wenn nicht anders schriftlich vereinbart.
 - 2.2 Die Preise verstehen sich rein netto ab deutschem Auslieferungslager zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zum Lieferzeitpunkt. Kosten für Verpackung, Abfertigung, Zölle und Fracht gehen zu Lasten des Käufers. Für die Auswahl des günstigsten Versandweges übernehmen wir keine Haftung. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald der Gegenstand der Bestellung das Werk verlassen hat.
 - 2.3 Bestellt der Kunde zum Listenpreis und erhöht sich der Listenpreis zwischen Bestellung und Lieferung, sind wir berechtigt, den aktuellen Listenpreis zu berechnen, sofern die Lieferung mehr als zwölf Wochen nach Bestellung erfolgt. Liegt einer Lieferung nicht der Listenpreis zugrunde, sind wir im Falle nicht vorhersehbarer erheblicher Kostensteigerungen berechtigt den Preis nachträglich angemessen anzupassen, sofern die Lieferung mindestens zwölf Wochen nach Bestellung erfolgt. In diesem Fall steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, sofern für ihn ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist oder er nachweist, den Vertragsgegenstand anderweitig zum ursprünglichen Preis beziehen zu können.
 - 2.5 Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Rückstand befindet.
 - 2.6 Liegt ein grenzüberschreitender Warenverkehr vor und legt der Käufer die erforderliche Umsatzsteueridentifikationsnummer nicht vor, sind wir berechtigt, zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis die bundesdeutsche Umsatzsteuer zu berechnen.

- 3 **Umfang der Lieferpflicht und Lieferzeit**
 - 3.1 Alle Angaben von Lieferzeiten in unseren Angeboten sind annähernd und nicht verbindlich. Die in unserer Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit beginnt - wenn nicht anders vereinbart - mit dem Eingang der Auftragsbestätigung beim Käufer, nicht jedoch vor Eingang der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigabe sowie einer vereinbarten Anzahlung.
 - 3.2 Höhere Gewalt sowie unverschuldetes Unvermögen bei uns oder unseren Unterlieferanten (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebs- oder Transportstörungen, behördliche Maßnahmen, unvorhersehbare Energie- oder Materialverknappung, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen) berechtigen uns bei einer Leistungsverzögerung zu entsprechender Verlängerung der Lieferzeit zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, bei Unmöglichkeit zum Rücktritt vom Kaufvertrag, ohne dass dem Käufer dadurch Schadenersatzansprüche zustehen.
 - 3.3 Bei Nichteinhaltung der in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeit ist der Käufer berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, die mindestens sechs Wochen betragen muss. Wird bis zum Ablauf der Nachfrist nicht die Versandbereitschaft der Ware angezeigt, so hat der Käufer nach vorheriger Androhung das Recht, Schadenersatz zu verlangen. Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche statt der Leistung und wegen Lieferverzuges sind ausgeschlossen, sofern wir, unsere Gehilfen oder Beauftragten den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben, der Schaden des weiteren nicht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht.

- 3.4 Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Käufers verzögert, so kann von uns - beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft - Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages auf jeden angefallenen Monat dem Käufer verrechnet werden. Das Lagergeld wird auf insgesamt 5 % begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden.
- 3.5 Teillieferungen sind zulässig.

4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Alle von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltware) bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch zukünftig erst entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung, Dies gilt auch, wenn Zahlungen vom Käufer auf bestimmte Forderungen geleistet werden.
- 4.2 Die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass uns Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Das Eigentum an der durch Bearbeitung oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache steht uns zu. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, dass die von uns gelieferten Waren mit anderen Sachen vermischt oder verbunden werden, überträgt uns der Käufer hiermit schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder der neuen Sache in dem vorgenannten Verhältnis und verwahrt diese für uns.
- 4.3 Der Käufer darf die Vorbehaltware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen und nur, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber pünktlich nachkommt, weiterveräußern. Der Käufer ist verpflichtet, seinerseits die Vorbehaltware nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern und sicherzustellen, dass die Forderungen aus solchen Veräußerungsgeschäften auf uns übertragen werden können.
- 4.4 Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltware werden, unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung vor oder nach der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung erfolgt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zu unserer Sicherung wie die Vorbehaltware.
- 4.5 Veräußert der Käufer die Vorbehaltware zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Vorbehaltware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltware ergibt.
- 4.6 Nimmt der Käufer Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltwaren in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlusssaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltware entspricht.
- 4.7 Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Wir können diese Ermächtigung bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Übergang des Geschäftsbetriebes des Käufers an Dritte, bei beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigkeit oder der Auflösung der Firma des Käufers sowie bei einem Verstoß des Käufers gegen seine Vertragspflichten nach Ziff. 4.3. jederzeit widerrufen, im Falle des Verzuges jedoch nur nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- 4.8 Im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an uns unverzüglich zu unterrichten und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Außerdem ist er in diesem Falle verpflichtet, etwaige Sicherheiten, die ihm für Kundenforderungen zustehen, an uns herauszugeben bzw. zu übertragen.
- 4.9 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers bereit, insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.
- 4.10 Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Vorbehaltware oder der für uns bestehenden sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.11 Für den Fall des Zahlungsverzuges sowie für den Fall der Rückgängigmachung des Kaufvertrages erklärt der Käufer bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass wir die beim Käufer befindliche Vorbehaltware wegnehmen bzw. wegnehmen lassen. In der Wegnahme ist ein Rücktritt vom jeweiligen Liefervertrag nur zu erblicken, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

5 **Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug**

- 5.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen.
- 5.2 Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 % über dem gesetzlichen Basiszinssatz zu berechnen. Dem Käufer bleibt die Nachweismöglichkeit erhalten, es sei kein oder ein geringerer Schaden entstanden. Das Recht zur Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt unberührt, wobei wir diesen Schaden aber nachzuweisen haben.
- 5.3 Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ein oder wird eine solche bekannt (z.B. negative Bonitätsauskünfte, Beantragung von Insolvenz-, Vergleichs-, Konkursverfahren, Scheck- oder Wechselprotest, Nichteinlösung von Lastschriften) sind wir berechtigt, nur Zug-um-Zug zu leisten und eine angemessene Sicherheit zu verlangen. Kommt der Käufer einem entsprechenden Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4 Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. § 369 HGB ist ausgeschlossen.

6 **Mängelrügen**

- 6.1 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich zu prüfen (§377 HGB). Mengenbeanstandungen, Fehllieferungen und Mängel der gelieferten Ware sind innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Lieferung, bei versteckten Mängeln innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung, schriftlich zu rügen; ansonsten gilt die Ware als mangelfrei abgenommen.
- 6.2 Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 6.3 Wir sind berechtigt, unsere Waren technisch und optisch zu ändern und an aktuelle Marktbedürfnisse anzupassen. Dies stellt keinen Mangel da, sofern der vertragsgemäße Gebrauch hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

7 **Gewährleistung, Verjährung**

- 7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung. Die Gewährleistung beschränkt sich auf diejenigen Mängel, die nicht auf natürlichen Verschleiß oder unsachgemäße Benutzung und Behandlung (z.B. fehlende Wartung, Korrosion) zurückzuführen sind. Sollte der Käufer die Ware nachweislich erst sechs Monate nach der Lieferung oder der später in Betrieb genommen haben, gilt die Gewährleistung ab Inbetriebnahme.
- 7.2 Falls unsere Ware oder unsere Leistungen mangelhaft sind, so werden wir nach eigener Wahl den Fehler beseitigen (Reparatur), die Ware oder Leistung durch eine mangelfrei ersetzen oder den Preis für die Ware erstatten. Der Käufer ist verpflichtet, zwei Nachbesserungsversuche zu dulden. Erst danach gilt die Nachbesserung als fehlgeschlagen.
- 7.3 Hat der Käufer oder ein Dritter eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten vorgenommen, entfallen unsere Pflicht zur Nachbesserung und die Haftung für durch die Nachbesserung entstandene Schäden.
- 7.4 Ist die vom Käufer eingesandte Ware mangelhaft, tragen wir die Versandkosten. Andernfalls sind wir berechtigt, die durch Versand und Überprüfung der mangelfreien Ware entstandenen Kosten dem Käufer zu berechnen.
- 7.5 Warenrücklieferungen sind vor Durchführung mit uns abzustimmen. Die Übersendung per Luftfracht ist ausgeschlossen. Übersendet der Kunde die Ware gleichwohl per Luftfracht, werden die ersatzfähigen Kosten auf die angemessenen Kosten per Land- oder Schiffsfracht beschränkt.

8 **Haftung**

- 8.1 Haben wir nach Maßgabe der gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen für einen durch uns oder einen Erfüllungsgehilfen verursachten Schaden einzustehen, so haften wir bei leicht fahrlässiger Verursachung nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Käufers oder eines Dritten. Darüber hinaus haften wir selbst bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten nur auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden.
- 8.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern die Haftung auf dem arglistigen Verschweigen eines Mangels, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz beruht.
- 8.3 Die dem Käufer zustehenden Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb der Jahresfrist nach 7.1. Gleiches gilt für Ansprüche des Käufers im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

9 **Unterlagen und Muster**

- 9.1 Zeichnungen, Abbildungen, Gewichtsangaben und sonstige technische Beschreibungen und Unterlagen, die im Rahmen der Vertragsverhandlungen übergeben werden, dienen der Spezifikation und sind keine verbindlichen Beschaffungsangaben, wenn sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Das Eigentum und gewerbliche Schutzrechte an diesen Unterlagen, Mustern usw. verbleiben bei uns. Ohne unsere ausdrückliche Genehmigung dürfen die Dokumente auch nicht auszugsweise vervielfältigt oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden, soweit dies nicht im Rahmen des vereinbarten vertraglichen Gebrauchs erforderlich ist.
- 9.2 Der Verwendung der vom Käufer beizubringenden Unterlagen wie Zeichnungen, Lehren, Muster usw. dürfen keine Schutzrechte Dritter entgegenstehen. Von einer Haftung gegenüber Dritten bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Käufer uns frei.

10 **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 10.1 Erfüllungsort für Lieferungen, Rücklieferungen sowie Zahlungen ist Krefeld.
10.2 Der örtliche Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist Krefeld.

11 **Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit**

- 11.1 Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
11.2 Die Bestimmungen des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

12 **Personenbezogene Daten**

Wir speichern personenbezogene Daten des Käufers mittels elektronischer Datenverarbeitung.